

RS OGH 1988/11/10 8Ob31/88, 9ObA8/97k, 8Ob129/98y, 3Ob51/11p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1988

Norm

AO §66 Abs2

Rechtssatz

Die Unterlassung einer Forderungsanmeldung im Ausgleich hat nicht die Wirkung des Verlustes derselben. Eine Ausgleichsforderung kann auch noch im Stadium der Ausgleichserfüllung geltend gemacht und festgestellt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 31/88
Entscheidungstext OGH 10.11.1988 8 Ob 31/88
Veröff: SZ 61/244 = RdW 1989,393
- 9 ObA 8/97k
Entscheidungstext OGH 12.02.1997 9 ObA 8/97k
Auch
- 8 Ob 129/98y
Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 Ob 129/98y
Auch; Beisatz: Eine Antragstellung nach § 66 AO und der darüber ergehende Provisorialbeschluss soll gerade im Interesse des Ausgleichsschuldners bewirken, dass diesen nicht die gesetzlichen Folgen des Erfüllungsverzuges treffen können, wenn er sich bei der Ausgleichserfüllung an die Provisorialentscheidung nach § 66 AO hält. (T1);
Beisatz: Hier: Rekursrecht eines betroffenen Gläubigers, auch wenn er seine Forderung im Ausgleich nicht angemeldet hat, gegen die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners nach § 66 Abs 1 AO. (T2)
- 3 Ob 51/11p
Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 51/11p
Vgl; Beisatz: Im Fall eines Zahlungsplans kann einem mit der Forderungsanmeldung säumigen Gläubiger durchaus nach § 197 KO der Verlust der Forderung drohen. (T3); Veröff: SZ 2011/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0052420

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at